

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG), in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 erlässt der Markt Saal a. d. Saale folgende

**Gebührensatzung
zur Erdaushub- und Bauschuttentsorgungssatzung
des Marktes Saal a. d. Saale**

§ 1

Gebührenerhebung/Gebührentatbestand

Der Markt Saal a. d. Saale erhebt für die Benutzung der Deponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie benutzt. Benutzer ist, wer Erdaushub oder nicht wiederverwertbaren Bauschutt (zugelassene Abfallarten) anliefert oder anliefern lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach angelieferten Kubikmetern.

§ 4

Gebührensatz

Je Kubikmeter Erdaushub und nicht wiederverwertbarem Bauschutt wird eine Gebühr in Höhe von 3,50 Euro erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Deponie, also mit der Übernahme der zugelassenen Abfallarten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.1994 außer Kraft.

Markt Saal a. d. Saale
Saal a. d. Saale, 04.02.2002

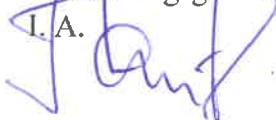

Stengel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 05.02.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Saal a. d. Saale hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.02.2002 angeheftet und am 28.02.2002 wieder abgenommen.

Saal a. d. Saale, 07.03.2002
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale

I. A.

Staub, Geschäftsstellenleiter

